

ANSPRECHPARTNER

Bei der Suche nach potenziellen ArbeitnehmerInnen

AGENTUR FÜR ARBEIT WALDSHUT-TIENGEN ARBEITGEBERSERVICE

Waldtorstr. 1a, 79761 Waldshut-Tiengen
E-Mail: loerrach.arbeitgeber@arbeitsagentur.de
Telefon: 0800 4 5555 20 – Nur für Arbeitgeber
Montag bis Freitag 08:00 – 18:00 Uhr

LANDRATSAMT WALDSHUT - JOBCENTER VERMITTLUNGSBÜRO

Waldtorstr. 14, 79761 Waldshut-Tiengen
E-Mail: job-pool@landkreis-waldshut.de
Telefon: 07751 / 86-4119
Montag bis Freitag 08:30 – 12:30 Uhr

GWA GEMEINNÜTZIGE GMBH - JOBSERVICE HOCHRHEIN SÜDSCHWARZWALD

Grieshaberstrasse 4, 79761 Waldshut-Tiengen
Harry Amann
E-Mail: Harry.Amann@jobhochsued.de
Telefon: 07751 / 83 02 229
Jens Wiedmann
E-Mail: Jens.Wiedmann@jobhochsued.de
Telefon: 07751 / 83 02 232

Für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis ist immer die
Ausländerbehörde am Wohnort zuständig

Landratsamt Waldshut

Amt für öffentliche Ordnung und Ausländerwesen

Kaiserstr. 110, 79761 Waldshut-Tiengen
E-Mail: ordnungsamt@landkreis-waldshut.de
Janet Baumann-Kittlaus
Telefon: 07751 / 86-2120

Stadt Waldshut-Tiengen

Ausländeramt

Wallstr. 26, 79761 Waldshut-Tiengen
Walter Proba
E-Mail: wproba@waldshut-tiengen.de
Telefon: 07751 / 833175

Kontakt Fachkräfteallianz Südwest

FACHKRÄFTEALLIANZ SÜDWEST

Brombacher Straße 2 • D-79539 Lörrach
Tel.: +49 (0) 7621 178-105
info@fachkraefteallianz-suedwest.de
www.fachkraefteallianz-suedwest.de

HERAUSGEBER

FACHKRÄFTEALLIANZ SÜDWEST

Brombacher Straße 2 • D-79539 Lörrach
Tel.: +49 (0) 7621 178-105
info@fachkraefteallianz-suedwest.de

Diese Informationen wurden erstellt durch die Fachkräfteallianz Südwest
in Kooperation mit dem Landratsamt Waldshut und der Arbeitsagentur
Lörrach.

Die im Dokument angegebenen Quellen [Link] finden Sie als Downloads
auf der Webseite der Fachkräfteallianz Südwest unter:
www.fachkraefteallianz-suedwest.de/projekte/arbeitsmarktzugang-fuer-fluechtlinge/

 www.fachkraefteallianz-suedwest.de  /fkasuedwest  @fkasuedwest

Die Fachkräfteallianz Südwest besteht aus über 20 Institutionen und
steht unter der Schirmherrschaft der Landkreise Lörrach und Waldshut,
die seit 2014 Mittel für die Netzwerkkoordination zur Verfügung stellen.
In den Jahren 2015 und 2016 wird die Fachkräfteallianz zusätzlich aus
Mitteln des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg
unterstützt.



LITERATURBOX

Potenziale nutzen - geflüchtete Menschen beschäftigen [Link]
Sie möchten einen Flüchtling einstellen? Bei uns sind Sie richtig! [Link]
„Praktika“ und betriebliche Tätigkeiten für Asylbewerber und geduldete
Personen [Link]
Arbeitsmarktzugang für geflüchtete Menschen [Link]
Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen: Informationen nach
Berufen [Link]



Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge



Basisinformationen für Betriebe im Landkreis Waldshut

Stand: April 2016

ANKUNFT UND STATUS

Flüchtlinge müssen sich unmittelbar nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland bei einer Landeserstaufnahmestelle (LEA) registrieren. Von dort werden die Flüchtlinge den Landkreisen zur vorläufigen Unterbringung zugeteilt. In der Regel werden sie in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Die eigentliche Asylantragstellung erfolgt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Während des Asylverfahrens erhalten die Flüchtlinge eine Aufenthaltsgestattung. Nach negativem Abschluss des Asylverfahrens erhalten abgelehnte Asylsuchende eine Duldung. Solange Menschen im Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung sind, haben sie für die Sicherung ihres Lebensunterhalts Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Zuständige Leistungsbehörde im Landkreis Lörrach ist der Fachbereich Aufnahme & Integration als Untere Aufnahmebehörde.

Wenn Flüchtlinge anerkannt werden oder aus humanitären Gründen eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis erhalten, besteht in der Regel Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) beim Jobcenter. Ein Antrag auf Leistungsgewährung ist erforderlich. Das Jobcenter kann die Aufnahme einer Beschäftigung fördern.

Sonderregelung Westbalkanstaaten

Für Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien sowie Ghana und Senegal), die ab dem **1. September 2015** einen Asylantrag gestellt haben, besteht während des Asylverfahrens und wenn der Asylantrag abgelehnt wurde, ein Beschäftigungsverbot.

Beachten Sie das Infoblatt „Neue legale Wege zur Arbeit in Deutschland für Staatsangehörige der Westbalkanstaaten“

[Link]

ZUGANG ZUM ARBEITSMARKT

Nach drei Monaten gestattetem Aufenthalt kann einem Asylbewerber die Beschäftigung erlaubt werden (Leiharbeit ausgenommen). Angerechnet wird auch der Zeitraum zwischen der Ausstellung der Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA) bzw. der Ausstellung des Ankunftsnachweises.

Die Aufnahme einer Beschäftigung ist jedoch zustimmungspflichtig, d.h. eine Arbeitserlaubnis muss zuvor bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden. Ein konkretes Stellenangebot muss dafür vorhanden sein.

Während der ersten 15 Monate nach der Einreise besteht grundsätzlich ein nachrangiger Arbeitsmarktzugang [1], d.h. die Ausländerbehörde veranlasst eine Vorrangprüfung über die Bundesagentur für Arbeit (BA). Dabei prüft die BA, ob für einen bestimmten Arbeitsplatz bevorrechtigte BewerberInnen (u.a. Deutsche und EU-BürgerInnen) zur Verfügung stehen.

[1] Ausnahme bei Engpassberufen, Seite 3: [Link zum Dokument]



BERUFSAUSBILDUNG

Die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung kann von der Ausländerbehörde ebenfalls ab dem vierten Monat Aufenthalt erlaubt werden. Hierfür ist auch die Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. Praktika und andere betriebliche Tätigkeiten können ebenso erlaubt werden.

Im Ausland erworbene Berufsqualifikationen können nach Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt werden. Eine erste Beratung und Orientierung erhalten Interessierte bei den Migrationsberatungsdiensten.

NEBENBESTIMMUNGEN

Es existieren verschiedene Arten von Nebenbestimmungen, die auf den Dokumenten der Flüchtlinge vermerkt werden und wie folgt lauten:

Erwerbstätigkeit nicht gestattet

Während der ersten drei Monate nach der Einreise ist den Flüchtlingen die Aufnahme einer Beschäftigung per Gesetz nicht gestattet.

Wenn ein abgelehnter Asylbewerber seiner Ausreisepflicht nicht nachkommt, wird auch ihm in vielen Fällen der Zugang zum Arbeitsmarkt verwehrt.

Folge: Die Person darf nicht eingestellt werden.

Beschäftigung zustimmungspflichtig, sonstige selbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet

Für eine Einstellung, eine Ausbildung sowie für ein Praktikum muss eine Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Die Zustimmung von der Bundesagentur für Arbeit holt, wenn erforderlich, immer direkt die Ausländerbehörde ein.

Folge: Der Betrieb muss bei beabsichtigter Einstellung eine Stellenbeschreibung ausfüllen. Den Antrag stellt die/der Interessierte/n bei der zuständigen Ausländerbehörde. Nach Erlaubniserhalt kann ein Beschäftigungsverhältnis geschlossen werden.

[Link]

Beschäftigung erlaubt, sonstige selbständige Erwerbstätigkeit nicht erlaubt

Personen die sich seit drei Jahren ununterbrochen geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten ist jegliche Beschäftigung erlaubt. Bei Personen die im Besitz einer Duldung sind gilt selbiges nach vier Jahren. Bei abgelehnten Asylbewerbern kann in Einzelfällen die Ausübung einer Beschäftigung durch die Ausländerbehörde versagt werden. Die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit ist ausgeschlossen.

Folge: Die Person kann sofort eingestellt werden. Es sind keine Zustimmungen seitens der Behörden erforderlich.

Erwerbstätigkeit gestattet

Personen die eine Anerkennung als Asylberechtigter erhalten, die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutz zuerkannt bekommen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Folge: Die Person kann sofort eingestellt werden. Es sind keine Zustimmungen seitens der Behörden erforderlich.